Düsseldorf, 28.04.2023

## Neuausfertigung der

## ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) wurde Frau

Bodenbach Fachpersonal e.K.

D. Pschierer

Am Römerhof 5b

35516 Münzenberg

Deutschland

die seit 23. Mai 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 23. Mai 2017 unbefristet erteilt.



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.